

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 26. Juni 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 erhält folgende Fassung: „§ 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
 - b) „§ 33 Übergangsvorschriften“ wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden im letzten Halbsatz die Anführungszeichen gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Mai“ der Klammerzusatz „(Ausschlussfrist)“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind. ²Studienleistungen sind insbesondere Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Klausuren sowie Seminar- und Hausarbeiten; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ³Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung und sind beliebig oft wiederholbar.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4,“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ durch das Wort „Pflichtmodule“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „im elektronischen Modulverwaltungssystem“ durch die Worte „auf der Homepage des Instituts für Psychologie“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung eingefügt und es werden die Worte „der Universität Regensburg“ durch die Worte „des Instituts für Psychologie“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In begründeten Fällen, insbesondere bei einem interdisziplinären Thema der Masterarbeit, kann auch ein Hochschullehrer eines anderen Instituts oder einer anderen Fakultät der Universität Regensburg zum Betreuer bestellt werden.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ die Worte „vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „ärztliche Atteste“ ein Komma sowie die Worte „in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste,“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.“
 - d) In Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

9. § 14 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Aufzählung folgender Buchstabe e) angefügt:
„e) PSY-M-MScPR Praktikum (9 LP);“
- b) In Nr. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nr. 3 wird gestrichen.

10. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- c) Es wird folgender Satz 4 neu eingefügt:
 „⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrunde liegende Notensystem.“
- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 5 und 6.
- e) Es wird folgender Satz 7 neu eingefügt:
 „⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen.“
- f) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 8.

11. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Prüfer“ durch die Worte „des Prüfers“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „den Prüfern“ durch die Worte „dem Prüfer“ ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3)¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe 6 Monate nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der Antrag ist vom Kandidaten unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „digitale“ durch das Wort „elektronische“ ersetzt und nach dem Wort „Version“ der Klammerzusatz „(pdf-Datei)“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

13. In § 21 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und“ gestrichen.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 sowie § 24 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

c) In Absatz 3 wird die Satznummerierung gestrichen.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Teilleistungen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-) Teilprüfungen, nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.“

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 22 Abs. 1“ die Worte „Satz 3“ eingefügt.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erklärt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „glaubhaft zu machen“ durch das Wort „nachzuweisen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird nach den Worten „der Kandidat kann“ das Wort „sich“ eingefügt; die Worte „die Teilnahme an der Prüfung beantragen“ werden durch die Worte „für die Prüfung anmelden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „einer“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Worte „zu eigenem oder fremdem Vorteil“ sowie nach dem Wort „ungenügend“ der Klammerzusatz „(6,0)“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Absatz 5 Satz 1.

d) In Absatz 5 (neu) wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.“

e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.

f) Absatz 7 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung eingefügt und es werden die Worte „Abs. 2, 4 und 5“ durch die Worte „Abs. 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“

18. In § 28 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4)¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines

Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. Juni 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. Juni 2017.

Regensburg, den 26. Juni 2017
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 26.06.2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26.06.2017 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.06.2017.